

**Synopse der Satzung der Städtischen Sparkasse Kamen
vor und nach (ab 28.11.2008) der Novellierung des Sparkassengesetzes für NRW**

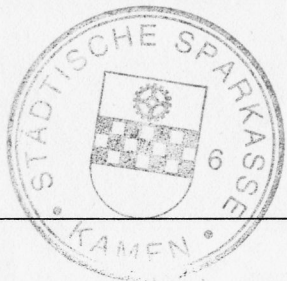
(markierte Passagen sind entweder weggefallen oder neu gefasst worden)

**Satzung
der Städtischen Sparkasse Kamen
in der Fassung vom 18. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 7 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein- Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2002 (GV. NRW. S. 504), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 13.12.1994, 27.09.2001 und 14.11.2002 folgende Satzung für die Städtische Sparkasse Kamen beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Städtische Sparkasse Kamen mit dem Sitz in Kamen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Kamen führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit der Urschrift wird beglaubigt
Kamen, 12. MAI 2009

[Signature]
1-
Sparkasse Kamen

**Satzung
der Städtischen Sparkasse Kamen
in der Fassung vom [Datum] / [Tag nach der Bekanntmachung]**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes NRW vom 18. November 2008 hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am die Neufassung der Satzung für die Sparkasse Kamen beschlossen.

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Städtische Sparkasse Kamen mit dem Sitz in Kamen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Kamen führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

Synopse der Satzung der Städtischen Sparkasse Kamen
vor und nach (ab 28.11.2008) der Novellierung des Sparkassengesetzes für NRW

(markierte Passagen sind entweder weggefallen oder neu gefasst worden)

§ 2

Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist die Stadt Kamen.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) zwölf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.



Die Übereinstimmung der Fotokopie
Abdruck
mit der Urschrift wird beglaubigt
Kamen, 12. MAI 2008

[Handwritten signature]
Sparkasse Kamen

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Kamen.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(4) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Synopse der Satzung der Städtischen Sparkasse Kamen
vor und nach (ab 28.11.2008) der Novellierung des Sparkassengesetzes für NRW

(markierte Passagen sind entweder weggefallen oder neu gefasst worden)

§ 5
Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) vier weiteren Mitgliedern.

§ 6
Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

§ 7
Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

(Organstatus des Kreditausschusses weggefallen)

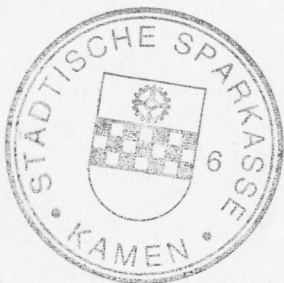
(vorher § 6)

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(vorher § 7)

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

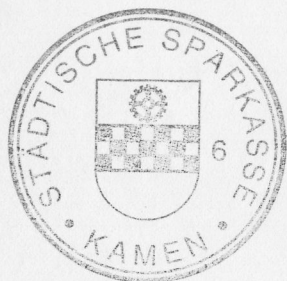


Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit der Urschrift wird bezeugt
Kamen, 12. MAI 2009

[Handwritten signature]
Sparkasse Kamen

**Synopse der Satzung der Städtischen Sparkasse Kamen
vor und nach (ab 28.11.2008) der Novellierung des Sparkassengesetzes für NRW**

(markierte Passagen sind entweder weggefallen oder neu gefasst worden)



Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit der Urschrift wird beglaubigt

Kamen, 12. MAI 2009

[Signature]
Sparkasse Kamen

§ 8

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und der Städte und Gemeinden des Kreises Unna sowie der Stadt Hamm und der Stadt Dortmund.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

(neu eingefügt)

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

(vorher § 8)

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der Städte und Gemeinden des Kreises Unna sowie der Stadt Hamm und der Stadt Dortmund.

(vorher § 9)

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2005 außer Kraft.